



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 20-2021

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 11. September 2021

Am 11. September 2021 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen und Ergänzungen in der Honorarverteilung – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (Änderungen fett markiert):

1. Änderung rückwirkend zum 01.01.2021 in § 9 und § 13 HVM (Mindestpunktwert für zeitbezogene MGV-Leistungen in der Psychotherapie)

§ 9 HVM wird in Abs. (5) e) wie folgt ergänzt:

e) Bildung/Auflösung von Rückstellungen im fachärztlichen Vergütungsvolumen gemäß Beschluss des Vorstandes: Die Rückstellungsbeträge dienen insbesondere

....

- den Antragsverfahren (§ 12),
- **der Sicherstellung der Finanzierung der in § 13 Abs. (7) und (8) genannten Vergütung.**

§ 13 HVM wird in Abs. 7 und 8 wie folgt ergänzt:

(7) Die Summe der Leistungen mit einer abgerechneten ärztlichen bzw. therapeutischen Zuwendungszeit, gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der gültigen Fassung, sind bis zu der gemäß Abs. (3) ermittelten zeitbezogenen Kapazitätsgrenze je Arzt mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung aus dem Honorarvolumen gemäß Abs. (4) zu vergüten. **Im Falle einer Überschreitung des Honorarvolumens gem. Abs. 4 wird die Differenz den Rückstellungen gem. § 9 Abs. (5) e) entnommen.**

(8) Überschreitet die abgerechnete ärztliche Leistung bzw. therapeutische Zuwendungszeit, gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der gültigen Fassung die gemäß Abs. (3) ermittelte zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt, so werden diese Leistungen mit den abgestaffelten Preisen vergütet. Der Punktwert ermittelt sich aus der Differenz des verbleibenden Honorarvolumens gemäß Abs. (4). **Hierbei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Punktwert von 0,1 €-Cent zur Auszahlung gelangt. Die ggf. hierfür notwendigen Finanzmittel sind aus den Rückstellungen gemäß § 9 Abs. (5) e) zur Verfügung zu stellen.**

2. Änderung des HVM mit Wirkung zum 01.10.2021 in der Anlage 2 zum HVM – Aufnahme einer neuen GOP im Rahmen der Abrechnung von Laborleistungen im Bereitschaftsdienst

Anlage 2 zum HVM wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Abs. (4) Vergütung und Steuerung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im Bereitschaftsdienst

...

- TPZ (GOP 32026, **32114**)

...

Ausgefertigt am 11. September 2021

gez. Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen